

Die Regierung
des Kantons Graubünden

Il Governo
del Cantone dei Grigioni

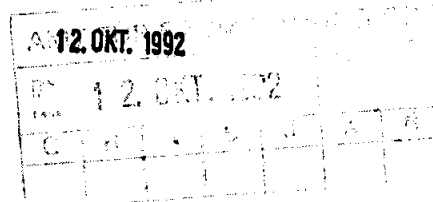
La Regenza
dil Cantun Grischun



Sitzung vom

28. September 1992

Mitgeteilt den



Protokoll Nr.

2469

A.

Am 28. Juni 1992 verabschiedete die Gemeinde Braggio eine Teilrevision der Ortsplanung vom 17. Dezember 1989.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses erfolgte am 1. Juli 1992. Es sind keine Beschwerden eingegangen.

Mit Schreiben vom 15. Juli 1992 ersucht der Gemeindevorstand Braggio die Regierung um Genehmigung dieser Ortsplanungsteilrevision im Rahmen von Art. 37 des kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG).

B.

Die Teilrevision des Zonenplanes 1:2'000 vom 17. Dezember 1989, dargestellt im Teilzonenplan 1:1'000 vom 28. Juni 1992 (Ausscheidung einer zona da svago auf Parzelle Nr. 67, Aufhebung der zona da svago auf Parzelle Nr. 88), gibt zu keinen Bemerkungen Anlass und kann genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 37 Abs. 3 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Die Teilrevision des Zonenplanes 1:2'000 vom 17. Dezember 1989 - dargestellt im Teilzonenplan 1:1'000 vom 28. Juni 1992 - wird genehmigt.

2. Das kantonale Amt für Raumplanung wird angewiesen, die aufgrund dieses Beschlusses notwendigen Kennzeichnungen im Zonenplan 1:2'000 vorzunehmen.
3. Die Gemeinde wird angewiesen, das Datum und den wesentlichen Inhalt dieses Genehmigungsbeschlusses in geeigneter Form bekanntzugeben.
4. Es werden keine Kosten erhoben.
5. Mitteilung an [REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:

Chr. Brändli
Chr. Brändli

Der Kanzleidirektor:

Dr. Riesen
Dr. Riesen